

Ordnung zur Bestätigung der Übertragung der Beihilfebearbeitung

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) erlässt die Fachhochschule Südwestfalen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Übertragung der Aufgaben
- § 4 Anwendung des Landesbeamtengesetzes NRW
- § 5 Art, Umfang und Behandlung zu übermittelnder und zu verarbeitender personenbezogener Daten
- § 6 Übergangsregelung
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle beihilfeberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Zweck

Auf Grundlage des. § 77 Abs. 3 HG i. d. F. des HFG hat die Fachhochschule Südwestfalen die Bearbeitung ihrer Beihilfen an die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Münster übertragen. Eine entsprechende Vereinbarung über die Bearbeitung von Beihilfen nach der BVO NRW und der BVOAng wurde geschlossen.

§ 3 Übertragung der Aufgaben

Die Fachhochschule Südwestfalen bestätigt auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bearbeitung von Beihilfen nach der BVO NRW und der BVOAng vom 21.09.2011 und jede diese Vereinbarung ersetzende oder abändernde Vereinbarung die bestehende Übertragung der Bearbeitung ihrer Beihilfen auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Münster mit dieser Ordnung gemäß § 77 Abs. 3 Satz 4 HG.

§ 4 Anwendung des Landesbeamtengesetzes NRW

- (1) Für die Bearbeitung der Beihilfen durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe gelten gem. § 77 Abs. 3 Satz 3 HG die §§ 84 bis 91 Landesbeamtengesetz NRW (Personalaktenführung) entsprechend. Abweichend von § 88 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW ist es ohne die Einwilligung der Beamtin/des Beamten zulässig, den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe die Personalakte (gem. § 5) zwecks Bearbeitung der Beihilfe vorzulegen.
- (2) Für die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe gilt § 80 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz NRW entsprechend. Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe nehmen im Rahmen der Bearbeitung der Beihilfe die Funktion der dienstvorgesetzten Stelle wahr und sind Beihilfefestsetzungs- und Regelungsbehörde. Sie erlassen auch den Widerspruchsbescheid und führen etwaige Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht durch.

§ 5 Art, Umfang und Behandlung zu übermittelnder und zu verarbeitender personenbezogener Daten

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen und die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe dürfen einander gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 Landesbeamtengesetz NRW personenbezogene Daten der Beihilfeberechtigten übermitteln und derartige Daten verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist. § 90 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Landesbeamtengesetz NRW gelten insofern nicht. Eine Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung wurde geschlossen.
- (2) Zwecks Bearbeitung der Beihilfe
 - a) übergibt die Fachhochschule Südwestfalen den Versorgungskassen Westfalen-Lippe die an der FernUniversität geführten Beihilfeakten ihrer Beihilfeempfänger.
 - b) übermittelt die FernUniversität in Hagen stellvertretend für die Fachhochschule Südwestfalen den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe die an der FernUniversität geführten Daten der Beihilfeempfänger der Fachhochschule Südwestfalen.

Die Übergabe der Beihilfeakten und die Übermittlung der Daten der Beihilfeempfänger erfolgen unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzgesetzes NRW.

- (3) Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Übergangsregelung

Übergangsregelungen erfolgen gem. §§ 13 und 14 der Vereinbarung über die Bearbeitung von Beihilfen nach der BVO NRW und der BVOAng vom 21.09.2011.

§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Intranet der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 02.11.2011.

Iserlohn, den 08.11.2011

Der Präsident der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Claus Schuster